

Sind Sie von den Sozialwahlen am 12. März 2019 betroffen?

Categories : News

Date : 16-01-2019

Durch Ministerialerlass vom 3. Dezember 2018^[1] wurden die Sozialwahlen auf den 12. März 2019 fixiert. Jeder Betrieb, der zur Durchführung von Sozialwahlen verpflichtet ist, muss bis spätestens 12. Februar 2019 die Wahlmitteilung zur Information der Beschäftigten aushängen.

Die Verpflichtung Personalvertreter wählen zu lassen besteht für jedes Unternehmen, das zwischen dem 1. Februar 2018 und dem 31. Januar 2019 (d.h. während der letzten 12 Monate, die dem ersten Tag des Monats, in dem die Wahlmitteilung ausgehängt werden muss, vorangehen) mindestens 15 Arbeitnehmer beschäftigt, unabhängig von seiner Geschäftstätigkeit, Rechtsform oder Wirtschaftszweig. Die Zahl der zu wählenden Personalvertreter hängt von der Zahl der in der genannten Periode beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens ab.

Experts :



Virginie LIEBERMANN

COUNSEL

Avocat à la Cour, Member of Luxembourg Bar, 2008



Régis MULLER

PARTNER

Avocat à la Cour, Member of the Luxembourg Bar, 2003